

Die Screening-Verordnung

Beitrag zur AG 1: „Im Osten nichts Neues? Aktuelles von den EU-
Außengrenzen“

auf dem virtuellen Asylpolitischen Forum 2022

Kontext I

Frontex-Zahlen vom 14.11.2022

- Januar – Oktober: 281.000 irreguläre Einreisen über die EU-Außengrenzen = Steigerung um 77 % gegenüber Vorjahreszeitraum
- allein im Oktober: 42.000 irreguläre Einreisen = Steigerung um 71 % gegenüber Oktober 2021
- besonders „aktiv“: West-Balkan-Route

Kontext II

September 2020:

Vorschlag der Kommission für einen Pakt zu Migration und Asyl

Zu diesem Pakt gehört:

- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einführung eines „Screening“ von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen

Stand der Beratungen

Juni 2022: Innenminister:innen der EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf einen Kompromissvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft

➔ Nun ist das Europäische Parlament „am Zug“

➔ Berichterstatterin im LIBE-Ausschuss: Birgit Sippel, SPD

Was bedeutet „Screening“?

- Klärung der Identität
- Vorläufige Gesundheitsüberprüfung
- Prüfung der „Vulnerabilität“
- Sicherheitsüberprüfung
- Abnahme von Fingerabdrücken
- Speicherung in Eurodac

Wer soll davon betroffen sein?

Drittstaatsangehörige,

- im Zusammenhang mit einer irregulären Einreise über eine EU-Außengrenze aufgegriffen werden;
- nach einer Seenotrettung in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschifft werden; oder
- die auf dem Territorium eines EU-Mitgliedstaates aufgegriffen werden und bei denen vermutet wird, dass sie irregulär über eine Außengrenze eingereist sind

Wo soll das Screening stattfinden?

- an der EU-Außengrenze
- oder auf dem Territorium eines Mitgliedstaates

Wie lange soll das Screening dauern?

- Maximal fünf Tage, gerechnet ab Aufgriff oder Ausschiffung
- In Fällen eines „Massenzustroms“ kann Frist um bis zu fünf weitere Tage verlängert werden.
- „Tage“ = Kalendertage

Gilt die Person als bereits eingereist?

- NEIN.
- Es gilt das Konzept der „Nicht-Einreise“.

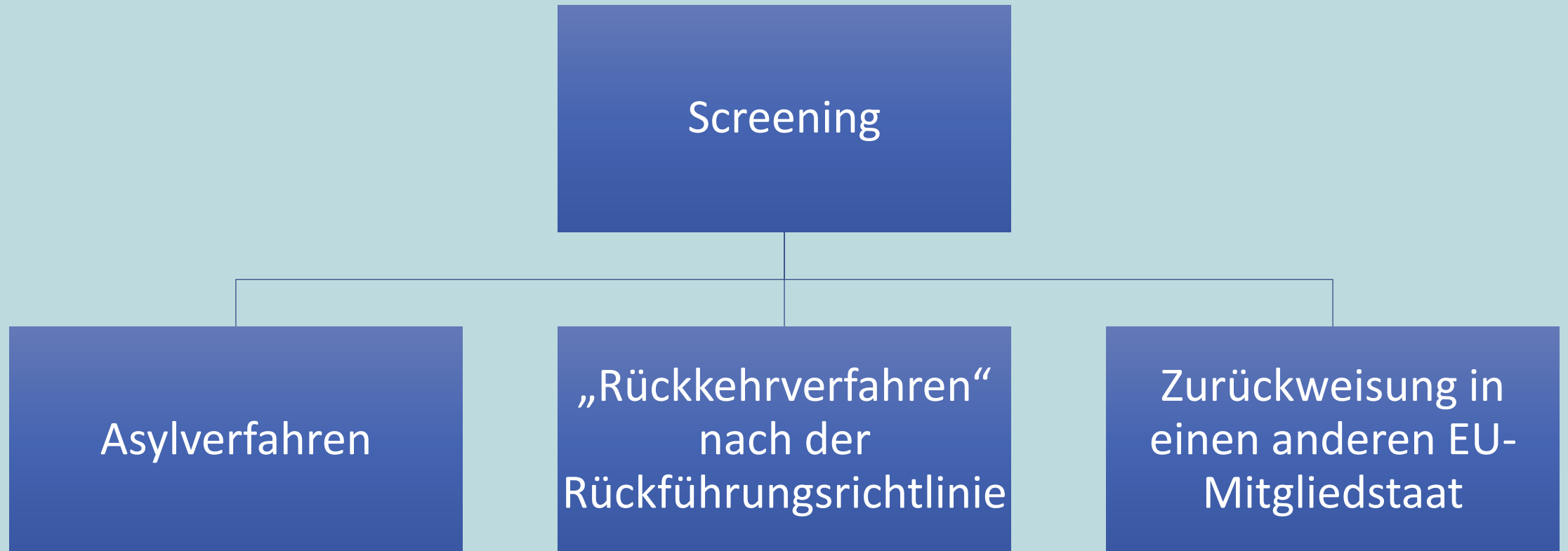
Kann sich die Person frei bewegen?

- NEIN.
 - Mitgliedstaaten sollen regeln, dass die Personen sich zur Verfügung der zuständigen Behörden halten müssen.
 - „Untertauchen“ soll verhindert werden
- ➔ Möglichkeit der Inhaftierung!

Verpflichtung der Person

- sich zur Verfügung der zuständigen Behörden zu halten
 - mit den zuständigen Behörden vollständig zusammenzuarbeiten
 - vor allem Angaben zu machen zu
 - Namen
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - alle für das Screening relevanten Dokumente auszuhändigen
 - sich Fingerabdrücke und Gesichtsbilder abnehmen zu lassen
- ➔ Nichterfüllung = Straftat!

Was soll nach dem Screening geschehen?



Grundrechte monitoring

- Mitgliedstaaten sollen einen unabhängigen Überwachungsmechanismus vorsehen.
- Nur für Zeitraum des Screening.
- Vorgaben sind sehr allgemein.
- Konkrete Ausgestaltung bleibt Mitgliedstaaten überlassen.
- Keine Regelungen zum Rechtsschutz.

Weitere Materialien

- Kompromisstext, auf den sich die Innenminister:innen geeinigt haben: Ratsdokument 9726/22, 15.6.2022 - <https://bit.ly/3XnV9ux>
- Kritik von Pro Asyl: Pressemitteilung vom 10.6.2022 - <https://bit.ly/3V5eSxu>
- Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 20/4242 - <http://bit.ly/3VrytHI> (die Fragen sind informativer als die Antworten!)

Fragen? Diskussion!

